

**Zeitschrift:** Tsantsa : Zeitschrift der Schweizerischen Ethnologischen Gesellschaft  
= revue de la Société suisse d'ethnologie = rivista della Società svizzera  
d'etnologia

**Band:** 3 (1998)

**Artikel:** Die Unidroit-Konvention : über gestohlene oder rechtswidrig  
ausgeführte Kulturgüter

**Autor:** Mössinger, Rainer

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1007529>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Unidroit-Konvention

## Über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter

—

Rainer Mössinger

Gestohlene oder rechtswidrig aus einem Land ausgeführte Kulturgüter müssen auf Verlangen zurückgegeben werden. Ein zur Rückgabe verpflichteter Besitzer erhält nur dann eine angemessene Entschädigung, wenn er beim Erwerb gutgläubig gehandelt hat. Dies ist – auf einen kurzen Nenner gebracht – der Inhalt der Unidroit-Konvention.

Die Schweiz hat die Konvention unterzeichnet, das eidgenössische Parlament muss nun über die Ratifikation entscheiden. Die Organisationen des Kunsthandels sowie einige namhafte Schweizer Museen haben sich indessen vehement gegen einen Beitritt ausgesprochen.

### Entstehungsgeschichte und Zweck der Unidroit-Konvention

Initiiert wurde die Konvention von der UNESCO, welche in den achtziger Jahren das Internationale Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts in Paris (Unidroit) mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragte. Die Schweiz hat innerhalb der Expertengruppen bei der Entstehung der Konvention massgeblich mitgewirkt. Im Sommer 1995 wurde die Konvention im Rahmen einer diplomatischen Konferenz in Rom, an welcher 70 Staaten und zahlreiche Organisationen teilnahmen, verabschiedet. Die Unidroit-Konvention hat zum Ziel, das nationale Kulturerbe der Staaten besser zu schützen und illegalen Handel zu unterbinden. Mittels einer einheitlichen rechtlichen Regelung soll es Eigentümern und Staaten ermöglicht werden, gestohlene oder rechtswidrig ins Ausland gebrachte Kulturgüter zurückzuerlangen.

## Die wesentlichen Bestimmungen der Konvention

### Der Begriff des Kulturgutes

Als Kulturgut im Sinne der Konvention gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, welches einer im Anhang der Konvention erwähnten Kategorie angehört, so z.B. seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse, Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen, Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler, Gegenstände von ethnologischem Interesse, Antiquitäten, die mehr als 100 Jahre alt sind, seltene Manuskripte, Archive einschliesslich Phono-, Foto- und Filmarchive.

### Rückgabe gestohlener Kulturgüter

Als Diebstahl wird jede unerlaubte Wegnahme eines Kulturgutes von seinem bisherigen Ort verstanden. Davon werden auch die Ausgrabung und die Aneignung der dabei gefundenen Gegenstände umfasst, wenn die Ausgrabung ohne Einwilligung der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen wird. Vorab hat der klagende Eigentümer nachzuweisen, dass ihm das Kulturgut gestohlen oder dass es aus seinem Boden illegal ausgegraben wurde. Der zur Rückgabe verpflichtete Besitzer hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn er gutgläubig handelte. Er muss dabei beweisen, dass er das Kulturgut in gutem Glauben erworben hat, d.h. dass er beim Erwerb mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist und nicht wusste bzw. wissen konnte, dass das Gut gestohlen war.

### Rückgabe rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter

Während gestohlene Kulturgüter vom privatrechtlichen Eigentümer zurückverlangt werden können, ist bei rechtswidrig ausgeführten Kulturgütern der betroffene Staat anspruchsberechtigt. Er hat zunächst nachzuweisen, dass das Kulturgut rechtswidrig, d.h. unter Verletzung seiner einschlägigen Bestimmungen aus seinem Staatsgebiet ausgeführt worden ist. Zusätzlich muss der klagende Staat nachweisen, dass die Ausfuhr des Kulturguts wesentliche Interessen beeinträchtigt – nämlich die materielle Erhaltung des Gutes oder seiner Umgebung, die Unversehrtheit eines komplexen Gutes, die Erhaltung von Informationen, z.B. wissenschaftlicher oder historischer Art, den traditionellen oder rituellen Gebrauch des Gutes durch eine Eingeborenen- oder Stammesgemeinschaft – oder dass das Gut für den ersuchenden Staat von wesentlicher kultureller Bedeutung ist. Einschränkend werden Werke lebender oder verstorbener Kunstschaffender bis 50 Jahre nach deren Tod nicht erfasst, es sei denn, es handle sich um Kulturgüter, die zum traditionellen oder rituellen Gebrauch einer Eingeborenen- oder Stammesgemeinschaft bestimmt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ausfuhr des Kulturguts im Zeitpunkt der Klageerhebung nach wie vor gegen das geltende Recht verstösst.

### Zeitlicher Geltungsbereich und Verjährung

In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, dass die Konvention keine rückwirkende Geltung hat. Diebstahl, Raubgrabung oder die rechtswidrige Ausfuhr müssen sich ereignet haben, nachdem die Konvention für beide betroffenen Vertragsstaaten in Kraft getreten ist.

Die Ansprüche auf Rückgabe eines Kulturgutes sind innerhalb einer Frist von drei Jahren, seit der Gesuchsteller Kenntnis über den Standort des Kulturguts und die

Identität des gegenwärtigen Besitzers hat, geltend zu machen. Die absolute Verjährungsfrist beträgt im allgemeinen 50 Jahre und beginnt zum Zeitpunkt des Diebstahls bzw. der rechtswidrigen Ausgrabung oder der rechtswidrigen Ausfuhr.

## Befürwortende und ablehnende Positionen in der Schweiz

Die Befürworter der Konvention weisen darauf hin, dass die Schweiz als wichtiger Umschlagplatz des internationalen Kunst- und Antiquitätenhandels ebenso wie des illegalen Kulturgütertransfers gilt. Die Zunahme des Kunstraubes und der archäologischen Raubgrabungen wird als gravierend angesehen. Diebe können die gestohlenen Kunstgegenstände in der Regel im Ausland leichter verkaufen, was eine Regelung auf internationaler Basis zweckmässig macht. Betont wird, dass die Regelungen der Konvention eine ausgewogene, einfache und praktikable Lösung darstellen, welche die Transparenz im Kunsthandel erhöht und zu grösserer Rechtssicherheit und Vorausssehbarkeit führen soll.

Demgegenüber argumentieren die Gegner, dass die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz völlig ausreichend seien. Schon der Begriff des «Kulturgutes» werde in der Konvention überstrapaziert. Insbesondere stören sich die Gegner an den langen Verjährungsfristen von 50 und z.T. 75 Jahren. Sie sind auch nicht damit einverstanden, dass ein zur Rückgabe verpflichteter Besitzer lediglich eine «angemessene» Entschädigung erhalten soll, wobei er zusätzlich seinen guten Glauben nachzuweisen hat. Schliesslich wird ins Feld geführt, dass die Schweiz einmal mehr eine Sonderlösung wähle, da die Konvention in der EU keine Geltung erlange.

## Besserer Schutz des nationalen Kulturerbes

Es überrascht nicht, dass diejenigen Kreise, welche Sammler, den Kunsthandel und zum Teil auch Museen vertreten, die Konvention ablehnen. Die Stellung des Erwerbers von Kulturgütern wird nämlich gegenüber den bestohlenen Eigentümern oder den Staaten, aus denen die Objekte rechtswidrig ausgeführt wurden, zweifellos geschwächt. Gemäss bisherigem Schweizer Recht hat derjenige Käufer, der einen Gegenstand von einem Händler gutgläubig, d.h. mit der von den Umständen gebotenen Sorgfalt, erworben hat, die Sache nur innert fünf Jahren herauszugeben, wobei ihm der bezahlte Preis zurückzuerstatten ist. Nach fünfjährigem unangefochtenen Besitz wird er in seiner Stellung geschützt.

Demgegenüber bringt die allgemeine absolute Verjährungsfrist von 50 Jahren gemäss Unidroit-Konvention für den gutgläubigen Käufer in der Tat eine langdauernde Unsicherheit mit sich. Es ist indessen vorab daran zu erinnern, dass davon ja nur die Erwerber von illegal abgesetzten Kulturgütern betroffen sind und der reguläre Handel somit nicht eingeschränkt wird. Ein Erwerber, der die Sorgfaltsregeln beachtet, muss daher auch in Zukunft im Normalfall nicht damit rechnen, dass er ein Objekt, welches als Kulturgut zu qualifizieren ist, eines Tages zurückzugeben hat. Für die Festsetzung der angemessenen Entschädigung (wie für die Beurteilung der sonstigen Voraussetzungen) ist im übrigen bei den in der Schweiz geltend gemachten Rückgabeforderungen auch der schweizerische Richter zuständig. Es besteht dabei kein Grund zur Annahme, dass dieser sich bei der Beurteilung der Angemessenheit der Entschädigung nicht am bezahlten Kaufpreis oder am Marktwert orientieren wird. Im übrigen hat auch die EU für den Kulturgüterschutz eine materiell vergleichbare Regelung getroffen (weitgehender

Kulturgüterbegriff, Verjährung von 30, 75 oder mehr Jahren, angemessene Entschädigung des gutgläubig handelnden Erwerbers). Allerdings weist die Unidroit-Konvention gegenüber der EU-Regelung schon bezüglich Übersichtlichkeit, Klarheit und Einheitlichkeit deutliche Vorzüge auf.

Zu berücksichtigen ist aber vor allem, dass Kulturgüter nicht mit irgendwelchen Handelswaren gleichgesetzt werden können. Kulturgüter sind mit der geschichtlichen Entwicklung und der Tradition einer Gemeinschaft besonders eng verbunden und haben entsprechend einen besonderen Stellenwert, was auch eine spezifische Regelung erfordert. Die Unidroit-Konvention bringt klar zum Ausdruck, welche Interessenlage sie als gewichtiger einstuft.

## Abstract

In this article, the author provides a comprehensive legal survey of the Unidroit Convention and argues for its ratification. He documents the increasingly serious problem of art theft worldwide, and then focuses on Switzerland's current role as a recognized center for the legal exchange of stolen objects. The Unidroit Convention requires that stolen or illegally exported cultural assets must be returned in response to specified claims by original owners. Unidroit holds each signator state responsible for safeguarding its national cultural heritage. As the author notes, the Convention applies only proactively, and does not govern sales or transfers which have taken place in the past. In ratifying this Convention, Switzerland clearly would not place itself in an exceptional situation as the European Community has already taken comparable precautionary measures to protect art treasures from illegal trade.

## Autor

Rainer Mössinger praktiziert als Anwalt in Zürich.

